



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.V. Chur-Brandenburgische Gesandten urgiren den Titul: Excellenz, vor die Legatos Electorales Primarios: Fürstliche Gravamina dagegen; Hierüber geführtes Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

Fränkische Grafen : Die Hanse-Städte gehören abstractive in diesen Frieden, gestallten es Herr SALVIUS auf diese Weise gedacht hätte.

Conclusum : Der Hanse-Städte solle man, salvo Jure Superiorum, beym 6. Articulo mitgedencken.

1645.
Dec.

§. V.

Die Chur-
Brandenburgische
Gesandten
urgiren
den Titul
Excellenz.

Die Evangelische Fürstliche Gesandten wollten über ihre Gravamina mit denen Chur-Brandenburgischen Legatis, dem letzt-gefassten Schluß gemäß, gerne communiciren, es wollten aber diese sich in keine Conferenz mit jenen einlassen, woforne nicht den Legatis Primariis Electoralibus, der Titul Excellenz gegeben würde: sonsten sie per Legatos Secundarios, allein, mit denen Fürstlichen handeln wollten: welches aber diese keines weges einzugehen willens waren, sondern

auf Einrathen des Pommerischen Gesandten Frommholdts, beschloffen, die Insinuation ihres Aussages, per Secretarium dem Chur-Brandenburgischen Secretario thun zu lassen, damit dieser solchen den Chur-Brandenburgischen Legatis präsentiren möchte: im übrigen aber wollten Satus diese neuerliche Präsentation, als ein Attentatum unter den Catalogum Gravaminum referiren, wie das nachgesetzte Protocoll außweiset:

Die Fürstlichen referiren solches unter die Gravamina.

Protocollum Osnabrugense d. 11. Decembr. 1645.

Altenburg referiret: Auf letzteres Gutfinden hätten sie sich in ihrem und ihrer Mit-Deputirten Nahmen, als Braunschweig, Wetterauische Grafen und Lübeck, bey denen Chur-Brandenburgischen Gesandten zur Conferenz über die Gravamina anerbotten; worauf ihnen zur Antwort sey ertheilet worden, die Communication wäre ihnen, Brandenburgicis, sehr lieb, und wollten sie ihrer heut erwarten, allein, sie würden sich in nichts einlassen, man gäbe ihnen dann den Titul Excellenz, gleich wie die auswärtige Potentaten auch thäten. Sie, die Altenburgischen, hätten sich der Assignation bedancket, und bezeuget, daß man ihnen das Prædicat gerne gönne, allein die Fürsten könnten ihnen nicht geben; zu Münster re- und correferirete man mit ihnen, und brauchte tertiam personam im Reden, man wäre hier solcher Qualitäten als drüben, also möchten sie es beym alten bleiben lassen, weils es zumahl causam communem beträffe, sonst müste man es vor eine vorsehlische Separation halten. Solches hätten die Chur-Brandenburgischen für eine Neuierung agnosciret, aber mit deme zu entschuldigen veremeynet, weils Bayern drauff bestünde, so könnte sich Chur-Brandenburg (dessen Haus länger bey der Chur-Fürsten Dignität wäre) auch nicht ringer geben, zumahlen anderst von Fürsten, als den Kayser und den Cronen tractiren lassen; Venedig würde diß Prædicat ertheilet: also wollten sie lieber Gravamina separatim übergeben. Sey also die Frage: Was nun zu thun?

Magdeburg: vermeynten, man sollte den Chur-Brandenburgischen die Gravamina per Secretarium insinuiren, weils sie mit uns nicht anderst, als vermittelst der Excellenz tractiren wollen, und sie bedeuten, sie möchten uns ihr parere mit nechsten verstatten.

Altenburg: Habe sich recht betrübet, daß man diese Formalitäten dem Publico vorziehe. Wessenbeck hätte andere Bertröstung gethan, halte, man sollte ihnen per Secretarium, die Gravamina, wie Magdeburg gerathen, einhändigen und den Schluß intimiren, daß man nehmlich mit der Auslieferung an das Chur-Männliche Reichs-Directorium nicht innhalten könne, weils diß der Conferenz obsticket, es sey periculum in mora, man müsse Zeit gewinnen, wolle ihnen aber ihre Erinnerungen vorbehalten, so gegenwärtig als zukünftig.

Sonsten halten sie, der Schimpff, so dem Fürstlichen Collegio wegen verweigerter Conferenz, die doch zu Münster nicht versaget werde, wiederfahren, sollte zwar

1645.
Dec.

zwar nicht geahndet, doch den Gravaminibus Politicis, indem der, dieses Titels halben gesetzte, aber dispungirte Punct wieder einzurücken, hernach in pleno eingeführet worden.

1645.
Dec.

Weimar: Die Herren Chur-Brandenburgischen hätten bereits von ihren Collegen, so bey uns die Pommerische Vota führen, die Gravamina und unsere Meynung formaliter, sogar die Contenta aus der Dictatur bekommen, also könnten sie sich, da sie nur wollten, leicht drüber vernehmen lassen, zumahl Herr Wesenbeck seine Monita mehrentheils von sich gegeben, welche seiner Anzeige nach, der Churfürstlichen Instruktion, so sich auf beyde Rätze extendirte, gleichförmig, man möchte also per Secretarium die Insinuation nochmalen thun lassen, des Titels Excellenz wegen müste ich bekennen, daß die Dispunction aus guter gemachter Hoffnung geschehen, qua cessante, die Ratio auch nicht mehr zu attendiren wäre, doch vorbehältlich.

Braunschweig: Fürsten und Städte zusammen, seyn ja so gut, als ein Churfürst, da das ganze Collegium Electorale beyammen gestanden, wäre es gnug gewest, sie hätten das Bedencken erst-erwehnter massen schon in Händen, also könnten sie sich bald resolviren, wenn sie nur wollten; kein Churfürst habe hierbey mehr Interesse, als ein Fürst, würden insgesamt ad paria judiciret; man solle dertshalben die Insinuation bloß vorgehen lassen, und mit der Exhibition doch vorbehältlich ihrer Nothdurfft in Puncto Gravaminum verfahren, in alle Wege aber diß Excellenz elende Wesen in die Gravamina bringen, und in Publico neben denen Catholischen abhandlen und ahnden.

Mecklenburg: Wie Vorfimmende.

Sachsen/Lauenburg: Wie Weymar.

Anhalt-Folget, vermeynet doch, es wäre ihnen anzudeuten, Herr Löwen hätte sich vor dessen vernehmen lassen, in caussis arduis & communibus wollten sie das Prædicat nicht behaupten &c.

Wetterauische Grafen: Cum Majoribus, doch müsten sie anzeigen, weils sie bey dem Churfürstlichen Collegio zu thun, sey ihnen befohlen, wegen Hanau den Titel lieber zu geben, dann die Sache zu verscherzen. Sonsten meldete Herr Wesenbeck, von Privatis achreten sie des Titels nicht, sondern nur wann sie als Legati von Legatis angeredet würden.

Conclusum: Fiat Insinuatio per Secretarium, & inferatur attentatum hoc Gravaminibus &c.

§. VI.

Der Chur-
Brandenburgische
Secretarius wei-
gert, solche
Gravamina
angunehmen.

Es geschah nun zwar die Insinuation solcher Gravaminum an den Chur-Brandenburgischen Secretarium, damit dieser selbige den Chur-Brandenburgischen Legatis weiter præsentiren, und darauf unter den Legatis selbst nöthige Handlung darüber gepflogen werden möchte: Der Chur-Brandenburgische Secretarius aber wollte solche Gravamina nicht annehmen, sondern ertheilte eine solche herbe Antwort dagegen, daß die Fürstliche Gesandten solche übel empfangen, und selbige zu ahnten, nach gegenwärtigen Protocollis, sub N. I. & II. entschlossen:

N. I.

Protocollum Osnabrugense d. 17. Decembr. 1645.

Directorium referiret: Man habe zu allem überflüssigen Glimpff dem Magdeburgischen Secretario anbefohlen, dem, von Herr D. Frommhold gethanen Vorschlag gemäß, die Gravamina dem Chur-Brandenburgischen Secretario Chemnitio zuzustellen, und ihn zu ersuchen, dieselbe den Chur-Brandenburgischen

Zweyter Theil.

Q 2

Ge.